

Fall 5

Gesetzliche Gleichbehandlung? Ausgleichung: Art. 626 ff. ZGB

Übungen im Erbrecht

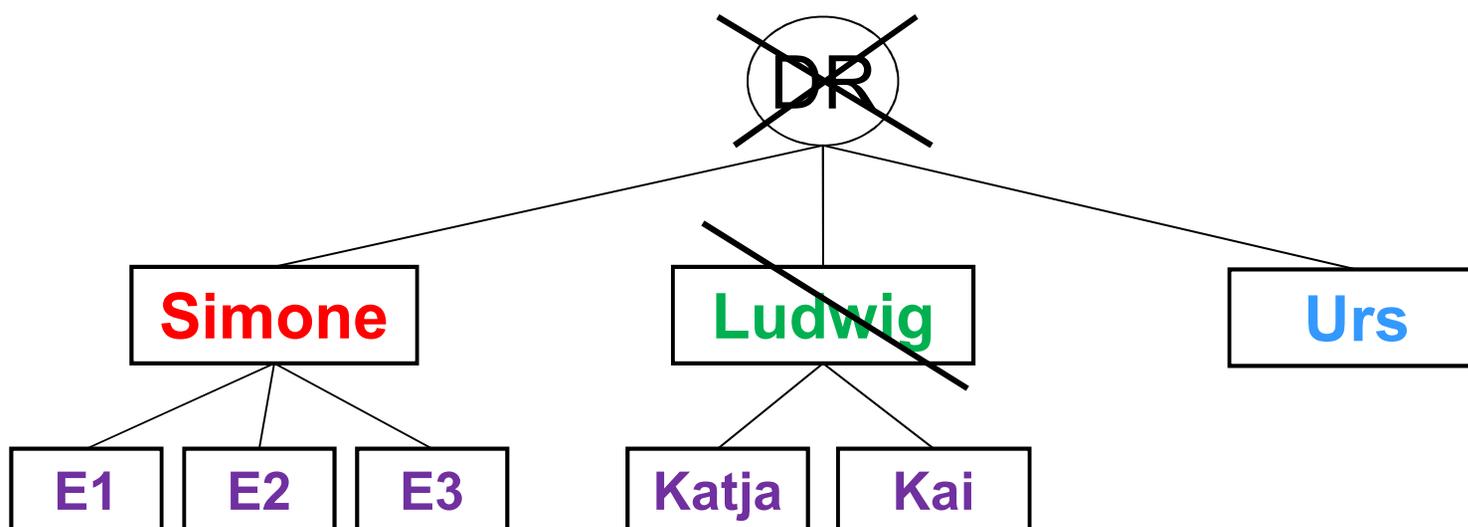
Dr. iur. Alexandra Zeiter

Fachanwältin SAV Erbrecht

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte
Waffenplatzstrasse 18
8002 Zürich

alexandra.zeiter@szlaw.ch

Sachverhalt – Stammbaum



NL: 2'100'000

Sachverhalt – lebzeitige Zuwendungen

<u>Zuwendungen</u>	<u>Wert bei Zuwendung</u>	<u>Wert heute</u>
vor 8 Jahren: Wohnung Simone	900'000	1'200'000
vor 6 Jahren: Umbau Restaurant Ludwig	600'000	
vor 2 Jahren: Rennpferd Urs	300'000	300'000
vor 7 Jahren Geldbetrag an Katja	150'000	
vor 6 Jahren Geldbetrag an E1	150'000	
vor 3 Jahren Geldbetrag an E2	150'000	

Ausgangslage (Frage 1)

1) Wer sind die Erben und 2) zu welchen Quoten?

- Fehlen einer Verfügung von Todes wegen
- Gesetzliche Erbfolge gemäss Art. 457 ff. ZGB
 - Art. 457 Abs. 2 ZGB („Gleichheitsprinzip“)
 - Die Kinder erben zu gleichen Teilen
 - Art. 457 Abs. 3 ZGB („Eintrittsprinzip“)
 - An die Stelle eines vorverstorbenen Kindes treten dessen Nachkommen in allen Graden nach Stämmen

3) Von was?

Zwischenbemerkung: Begrifflichkeiten (rNL / TM)

Reiner Nachlass – Teilungsmasse – Pflichtteilsberechnungsmasse

Ausgleichsrecht = Erbteilungsrecht

→ **Erbteilung erfolgt gestützt auf die Teilungsmasse!**



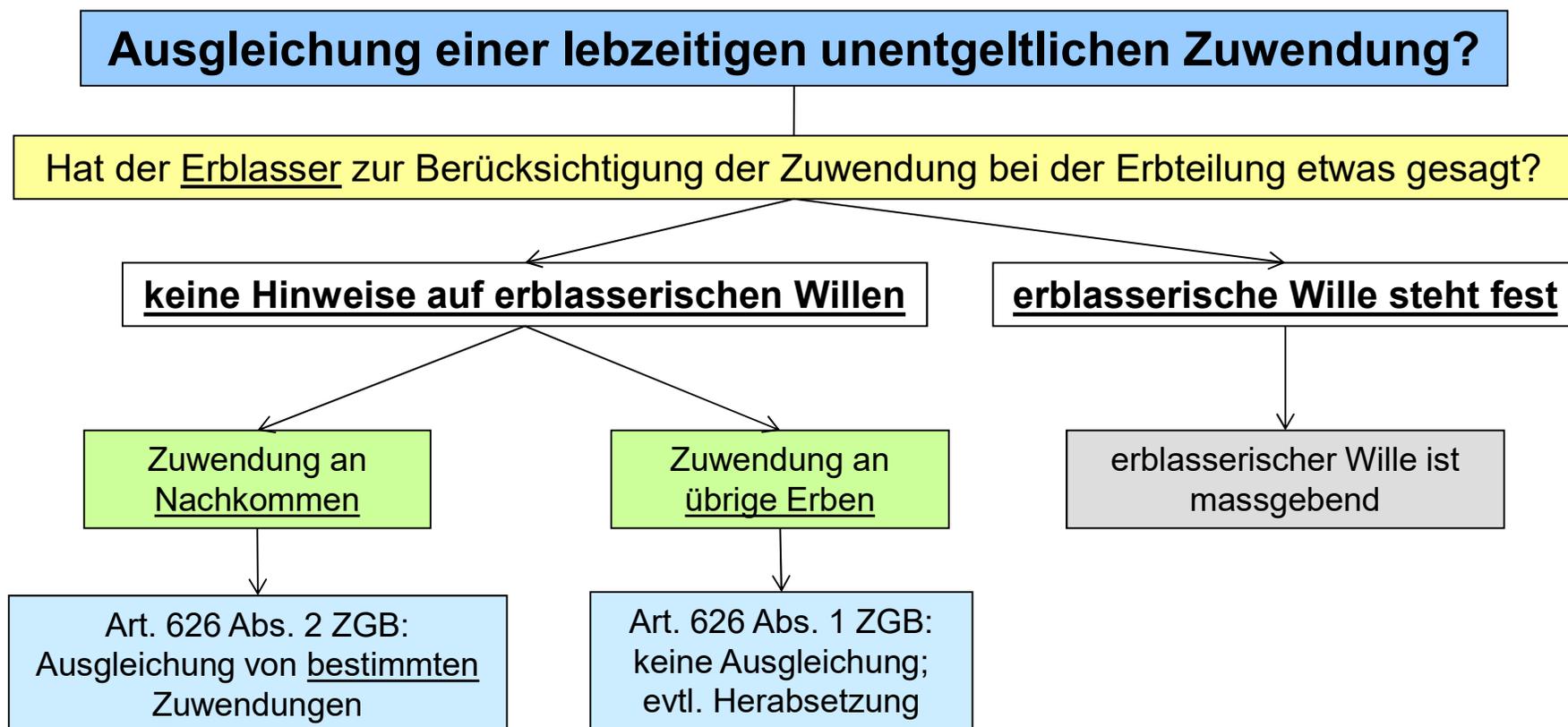
Wann ist eine lebzeitige Zuwendung auszugleichen? (Frage 1)

Ausgangslage: Art. 626 ZGB

¹ Die **gesetzlichen Erben** sind gegenseitig verpflichtet, **alles** zur Ausgleichung zu bringen, **was ihnen der Erblasser** bei Lebzeiten **auf Anrechnung an ihren Erbteil** zugewendet hat.

² Was der Erblasser seinen **Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl.** zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser **nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt**, unter der Ausgleichungspflicht.

Wann ist eine lebzeitige Zuwendung auszugleichen? (Frage 1)



Auslegung von Art. 626 Abs. 2 ZGB (Frage 1)

Ausgleichungspflicht der Nachkommen (Art. 626 Abs. 2 ZGB)

- Gesetzliche Vermutung: Ausgleichungspflicht für bestimmte Zuwendungen
- Welche Zuwendungen fallen darunter? Was heisst „u. dgl.“?
 - Theorie der Versorgungskollation
= jene Zuwendungen sind auszugleichen, welche zur Verschaffung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz dienen (Frage nach dem Zweck der Zuwendung)
 - Theorie der Schenkungskollation
= alle Grosszuwendungen/Schenkungen von einem bestimmten Wert sind auszugleichen (unabhängig des Zwecks, für den sie zugewendet worden sind)

Auslegung von Art. 626 Abs. 2 ZGB (Frage 1)

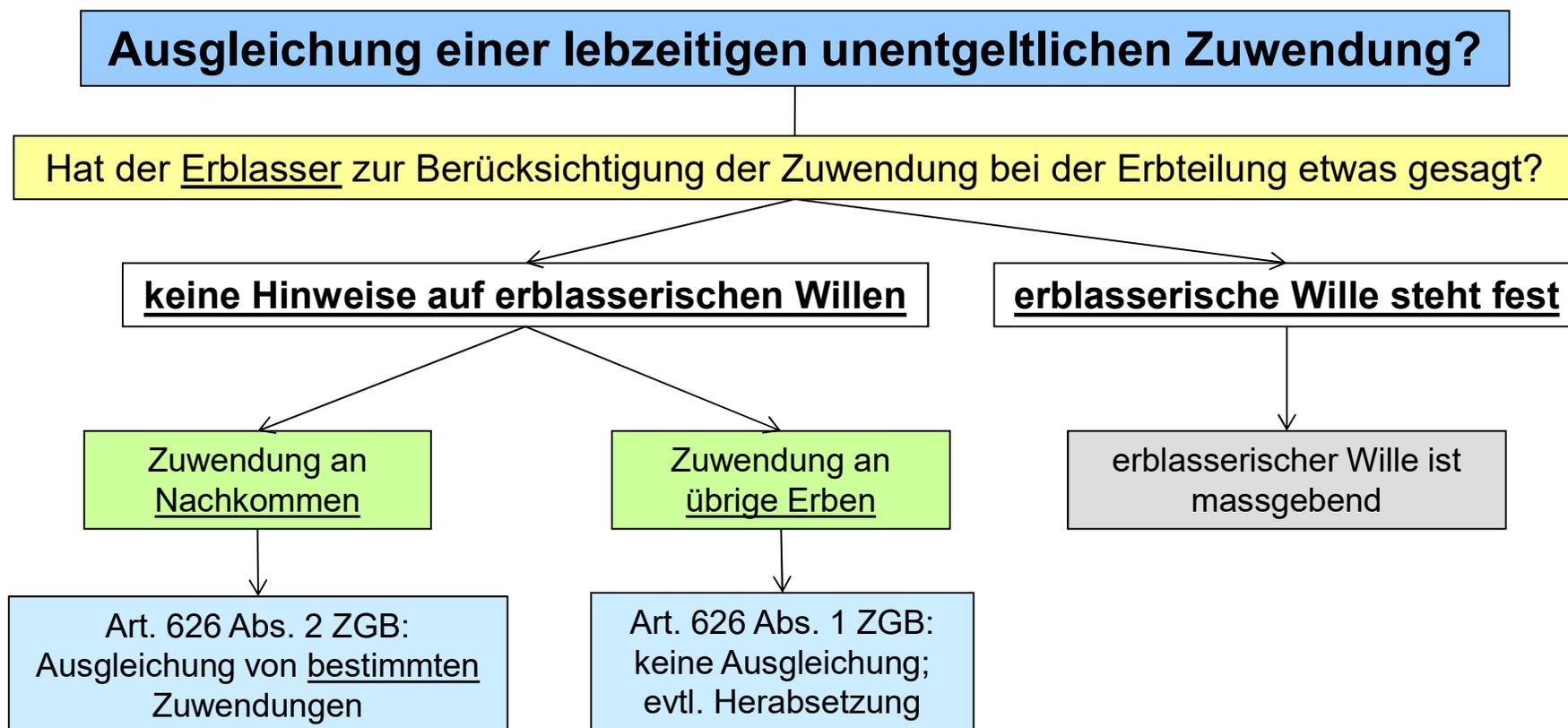
Ausgleichungspflicht der Nachkommen (Art. 626 Abs. 2 ZGB)

Sonderbehandlung von Grundstücken durch das Bundesgericht:

Das Bundesgericht vertritt zwar die Theorie der Versorgungskollation, mit Ausnahme von Grundstückszuwendungen
(seit BGE 116 II 667 ff.; vgl. auch BGE 131 III 49 ff. E. 4.1.2):

„Grundstücke sind ausgleichungspflichtig, deren Ausstattungscharakter wird vermutet“

Wann ist eine lebzeitige Zuwendung auszugleichen? (Frage 1)



Ausgleichungsanordnungen (Frage 2)

a) Zulässigkeit

- Ausgleichungsrecht = dispositives Recht
 - ob eine Zuwendung ausgeglichen werden muss, bestimmt primär der Erblasser
 - der Erblasser kann von den Vermutungen in ZGB 626 I/II abweichende Anordnungen treffen

b) Form

- Wortlaut des Gesetzes
 - ZGB 626 I: „[...] was ihnen der Erblasser [...] **auf Anrechnung an ihren Erbeil** [...]“
 - ZGB 626 II: „[...] sofern der Erblasser nicht **ausdrücklich** das Gegenteil verfügt“
- Rechtsnatur der Anordnungen = Verfügung von Todes wegen, dennoch:
 - Anordnungen brauchen nicht in Form einer VvTw zu erfolgen
 - Anordnungen können auch formlos erfolgen

Ausgleichungsanordnungen (Frage 2)

- c) Bestimmtheit/Bestimmbarkeit der von der Ausgleichungsanordnung erfassten Zuwendungen (Form im weiteren Sinne)
- Gemäss BGE 126 III 171, E. 2b, ist ein pauschaler Ausgleichungsdispens (= negative Ausgleichungsanordnung) möglich
 - nicht geklärt ist durch das Bundesgericht die Zulässigkeit betreffend zukünftige Zuwendungen, ist aber gemäss h.L. zulässig

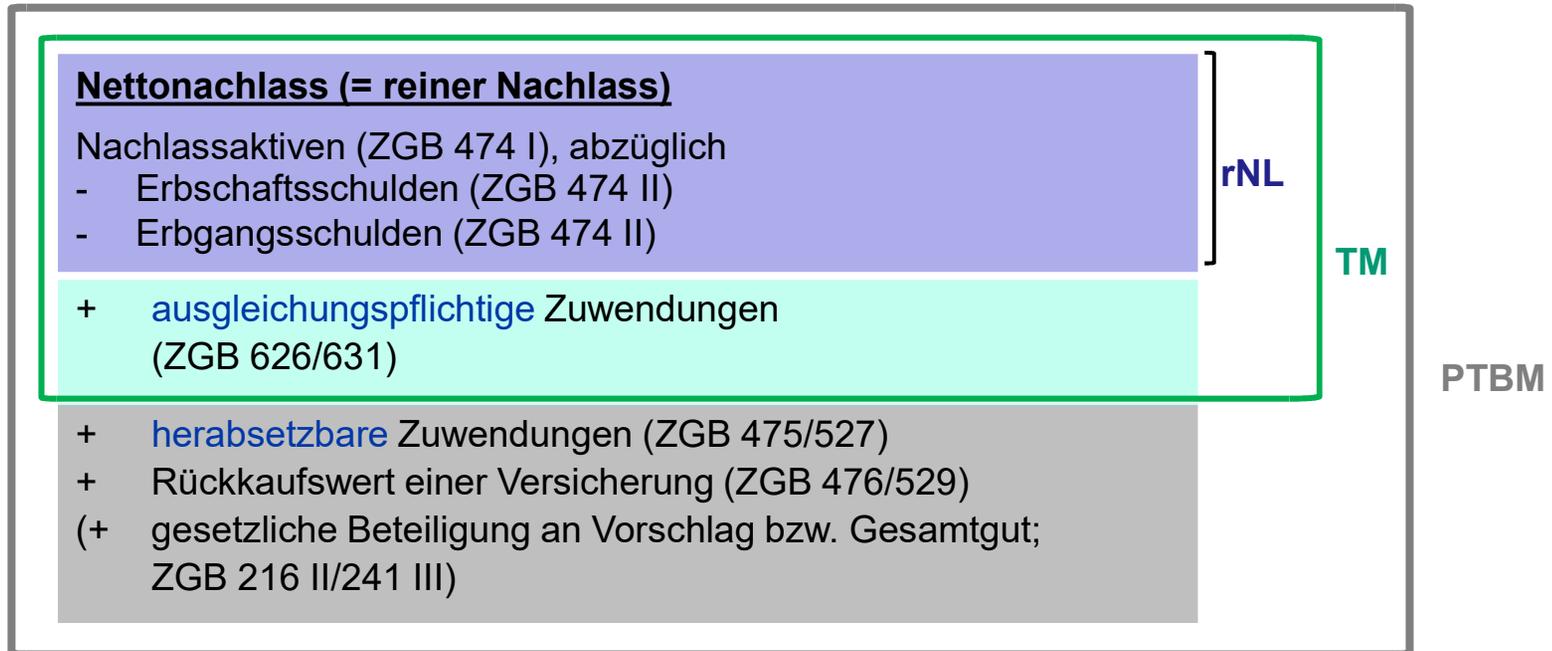
Wieviel erbt nun jeder Erbe?

TM (= rNL)	CHF 1'200'000
Anspruch jedes Stammes:	1/3
- Simone	CHF 700'000
- Urs	CHF 700'000
- Katja	CHF 350'000
- Kai	CHF 350'000

→ *Haben die Nachkommen ihren Pflichtteil erhalten?*

Zwischenbemerkung: Begrifflichkeiten (PTBM)

Reiner Nachlass – Teilungsmasse – Pflichtteilsberechnungsmasse



Wann fällt eine lebzeitige Zuwendung unter Art. 527 Ziff. 1 ZGB? (Frage 2)

a) Ausgangslage: Wortlaut von Art. 527 Ziff. 1 ZGB

„Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie **nicht der Ausgleichung unterworfen** sind“
2.

b) Zuwendungen sind unbestritten herabsetzbar, wenn

- sie nicht der Ausgleichung unterliegen, weil der Ausgleichungspflichtige vorverstorben, erbunwürdig oder enterbt worden ist oder ausgeschlagen hat und kein Dritter gestützt auf ZGB 627 an dessen Stelle tritt
- es nicht zur Ausgleichung kommt, weil der Erblasser die gesetzliche Erbfolge abgeändert hat (vgl. z.B. BGE 124 III 102 ff.)

⇒ **Wie verhält es sich bei einem Ausgleichungsdispens?**

Wann fällt eine lebzeitige Zuwendung unter Art. 527 Ziff. 1 ZGB? (Frage 2)

c) Herabsetzung bei Ausgleichungsdispens

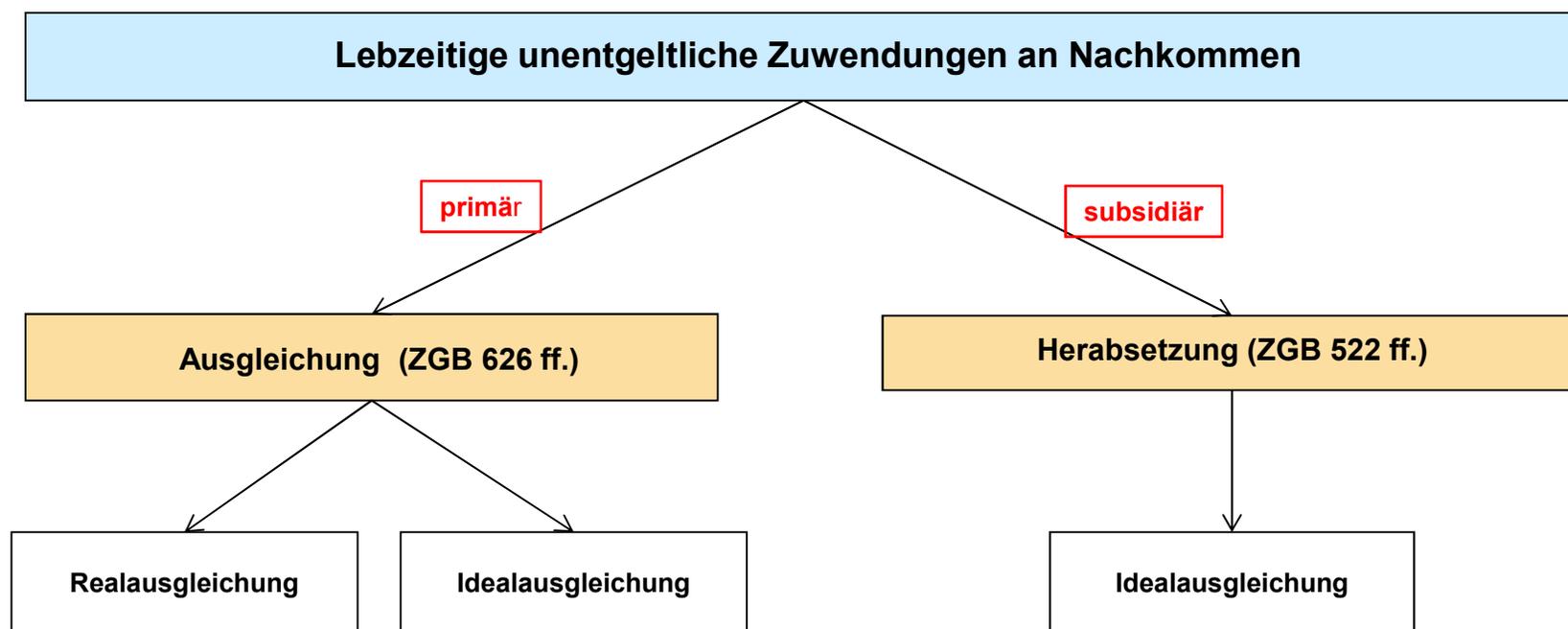
- Gemäss Bundesgericht (vgl. BGE 126 III 171 ff.)

= Es sind alle Zuwendungen hinzuzurechnen bzw. herabzusetzen, die ihrer Natur nach objektiv auszugleichen wären, aber aus irgendeinem Grund, auch aufgrund des subjektiven Willens des Erblassers, nicht ausgeglichen werden (= objektive Theorie).

- Andere Meinung

= Es ist der Wille des Erblassers massgebend. Sofern der Erblasser einen Zuwendungsempfänger von der Ausgleichungspflicht befreit hat, erfolgt die Zuwendung *gerade nicht* „unter Anrechnung auf den Erbteil“ und fällt daher nicht unter Art. 527 Ziff. 1 ZGB. Die Zuwendung ist daher nur herabsetzbar, wenn sie unter Art. 527 Ziff. 3 oder Ziff. 4 ZGB subsumiert werden kann (= subjektive Theorie)

Zusammenspiel Ausgleichung – Herabsetzung (Frage 2)



Inwiefern profitiert der Ehegatte von der Ausgleichung? (Frage 3)

a) Die Ehegattin ist Ausgleichungsgläubigerin (Bundesgericht)

TM (gemäss Versorgungskollation, vgl. Frage 1)	4'050'000
→ Anteil Ehegattin: 1/2 →	<u>2'025'000</u>
→ Anteil Nachkommen: je Stamm: 1/3 →	675'000
→ Simone und Urs je 675'000 (unter Anrechnung der lebzeitigen Zuwendungen)	
→ Katja und Kai je 337'500 (unter Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen)	

b) Die Ehegattin ist nicht Ausgleichungsgläubigerin

TM für Ehegattin = rNL =	2'100'000
→ Anteil Ehegattin: 1/2 →	<u>1'050'000</u>
TM für Nachkommen =	
– 1/2 rNL = 1'050'000	
+ lebz. Zuwendungen (vgl. Frage 1) = 1'950'000, damit insg.	3'000'000
→ Anteil Nachkommen: je Stamm: 1/3 →	1'000'000
→ Simone und Urs je 1'000'000 (unter Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen)	
→ Katja und Kai je 500'000 (unter Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen)	